

gewollt sei, verschwinden. Im Ergebnis würde es dazu führen, dass das Erfordernis einer klarstellenden Abrechnung des Mandats nach dessen Beendigung entfällt. Das wäre z.B. schon deshalb schlecht, weil die Höhe des Gegenstandswerts und damit die Höhe der Vergütung erst am Ende feststehe.¹⁹

¹⁹ AG Berlin-Lichtenberg, NJW-Spezial 2013, 379.

Der BGH entschied zur Fälligkeit der Rechtsanwaltsvergütung, dass die Fälligkeitstatbestände des § 8 RVG abdingbar seien. Die Fälligkeitsvereinbarungen könnten auch konkludent geschlossen werden, etwa wenn die Parteien eine Zeitvergütung und regelmäßige Zwischenabrechnungen vereinbart hätten.²⁰

²⁰ BGH, RVGreport 2014, 65.

ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG EINER LLP

DR. JUR. CHRISTIAN ZIMMERMANN LL.M. (UCL)*

Im Zuge des Wettbewerbs der für die anwaltliche Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen wird regelmäßig die Limited Liability Partnership (LLP) ausländischen Rechts mit der Partnerschaftsgesellschaft, auch der mit beschränkter Berufshaftung, verglichen. Unschärfen entstehen häufig bei den Aussagen zur Versicherungspflicht der LLP.

Der Umfang der Versicherungspflicht der LLP ist nicht explizit in der BRAO geregelt. Aus der BRAO sind die Mindestversicherungssummen von 250.000 Euro für Einzelanwälte, GbRs oder Partnerschaftsgesellschaften (§ 51 BRAO) bekannt oder von 2,5 Mio. Euro für Anwalts-GmbHs, -AGs (§ 59j BRAO) oder jüngst -PartGmbHs (§ 51a BRAO n.F.).

I. LLP NIEDERGELASSENER EUROPÄISCHER ANWÄLTE

1. § 8 EURAG

Eindeutig ist zunächst die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 EuRAG: „Die persönliche Haftung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz eines schuldhaft verursachten Schadens wird durch die Rechtsform eines Zusammenschlusses, dem er im Herkunftsstaat angehört, nur ausgeschlossen oder beschränkt, soweit eine Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie besteht, die den Voraussetzungen des § 59j der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht.“ Adressat der Versicherungspflicht ist wohl die „Sozietät im Herkunftsstaat“, wie sich aus der Überschrift zu § 8 EuRAG erschließt. In den Anwendungsbereich des EuRAG fallen lediglich diejenigen Rechtsanwälte, die mit ausländischer Zulassung in Deutschland tätig werden oder auf dem Briefbogen stehen. Gehört also ein europäischer ausländischer Rechtsanwalt einer in Deutschland nieder-

gelassenen LLP an, hat diese der zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro gem. § 59j BRAO nachzuweisen, damit der einzelne Rechtsanwalt die durch die ausländische Gesellschaftsform intendierte Haftungsbeschränkung auf das Partnerschaftsvermögen genießt. Diese Summe kann über eine inländische oder eine gleichwertige ausländische Deckung erreicht werden, § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 EuRAG.

2. EMPFEHLUNGEN DES BRAK-AUSSCHUSSES „INTERNATIONALE SOZETÄTEN“

Der Ausschuss befasste sich mehrfach mit der Versicherung der LLP und vollzog dabei eine erstaunliche Kehrtwende. 2005¹ hieß es noch: „Insbesondere muss (... eine) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden, die den Anforderungen von § 59j BRAO entspricht.“ Diese Aussage relativierte er 2008²: „Bis zur Klarstellung des deutschen Gesetzgebers ist jedenfalls aus Verbraucherschutzgesichtspunkten eine Haftpflichtversicherung auch der Gesellschaft empfehlenswert“, um sie 2009³ ins Gegenteil zu verkehren: „Da die englische LLP nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden kann, gilt § 59j BRAO nicht, auch nicht mittelbar oder analog.“ Diese letzte Aussage steht im Widerspruch zur Regelung in § 8 Abs. 2 EuRAG durch den deutschen Gesetzgeber. Das EuRAG knüpft nicht an die Zulassungsfähigkeit der LLP in Deutschland an, sondern regelt Anwaltssozietäten „im Herkunftsstaat“. Die vorgenannten Stellungnahmen des BRAK-Ausschusses stimmen allerdings darin überein, dass die LLP in Deutschland im Partnerschaftsregister einzutragen ist (zumindest die deutschen Partner am deutschen Standort bzw. bei mehreren Standorten in Deutschland an dem der Hauptniederlassung), §§ 5 Abs. 2 PartGG, 13d Abs. 3 HGB. Die LLP ist postulationsfähig. Dies sind die Wesensmerkmale einer Anwalts-

* Der Autor ist Geschäftsführer bei der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH in Frechen/Köln, Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe.

¹ BRAK-Mitt. 2005, 182, 183.

² BRAK-Mitt. 2008, 17, 18.

³ BRAK-Mitt. 2009, 22, 23.

sozietät auch in Deutschland. Der Hinweis des Ausschusses, dass eine Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft nicht möglich sei, kann jedenfalls einen Verstoß gegen § 8 Abs. 2 EuRAG nicht rechtfertigen. Die anwaltliche Tätigkeit ausländischer haftungsbeschränkter Anwalts-gesellschaften darf nicht zu einer Einschränkung der Sicherheiten des rechtsuchenden Publikums führen.⁴

II. LLP REIN DEUTSCHER BERUFSTRÄGER

Gelegentlich ist die LLP auch mit rein deutscher anwaltlicher Beteiligung anzutreffen. Auf diese Fälle ist das EuRAG eindeutig nicht anwendbar, vgl. § 1 samt Anlage.

1. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG OHNE VERSICHERUNGS-AUSGLEICH?

In einem schon etwas älteren, aber offenbar nicht weniger aktuellen Aufsatz entwickeln *Henssler/Mansel* einen Vorschlag, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Diese wägen viele Argumente ab, plädieren im Ergebnis aber dafür, dass sich die LLP wie eine GmbH oder AG versichern müsse. „Die ausländische LLP als ‚body corporate‘ trifft somit aufgrund der nicht akzessorischen Gesellschafterhaftung eine Versicherungspflicht in dem Umfang, wie ihn das Berufsrecht für Anwaltskapitalgesellschaften vorsieht.“⁵ Damit zielen *Henssler/Mansel* gemäß dem im Zeitpunkt ihres Aufsatzes maßgeblichen Gesetzesstand auf § 59j BRAO ab, der eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro verlangt.⁶ *Diller*⁷ vertritt dagegen die Auffassung, dass die Versicherung der LLP der Versicherungswirtschaft überlassen worden sei.

Das Wesen der LLP englischen Rechts ist eine gesetzliche Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der LLP wie bei einer Anwaltskapitalgesellschaft unter gleichzeitigem Ausschluss der persönlichen Haftung des Anwalts. In der BRAO geht eine derartig beschränkte Haftung einer Anwaltskanzlei z.B. in der Rechtsform einer GmbH oder AG (§ 59j BRAO) oder neuerdings einer PartG mbB (§ 8 Abs. 4 PartGG) immer mit erhöhten Versicherungsanforderungen einher. Die Mindestversicherungssumme beträgt in diesen Rechtsformen 2,5 Mio Euro. Und auch an den Deckungsumfang werden zum Wohle des Klienten erhöhte Anforderungen gestellt durch die Pflicht zur Mitversicherung der wesentlichen Pflichtverletzung (dazu sogleich). In dieser Systematik wird der Ausschluss der persönlichen Haftung durch einen erhöhten Versicherungsschutz „erkauft“ bzw. aus Klientensicht abgemildert. Die haftungsbeschränkte LLP ohne solch einen Versicherungsausgleich stellte einen Fremdkörper in diesem System dar. Es darf daher

bezweifelt werden, dass ein Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung des Berufsträgers zulässigerweise in Betracht kommt, ohne dem Mandanten als Ausgleich eine erhöhte Versicherungsleistung im Schadensfall in Aussicht zu stellen. In diesen Fällen liegt wohl eine ungewollte Regelungslücke in der BRAO vor, die nach hier vertretener Auffassung durch analoge Anwendung des § 8 Abs. 2 EuRAG i.V.m. § 51j BRAO zu schließen ist.

2. EUROPARECHT

Vereinzelt gibt es LLPs rein deutscher Berufsträger, deren Anwälte sich nach bisheriger Praxis mit 250.000 Euro versichern aber natürlich die ausländische Rechtsform wegen der Haftungsbeschränkung bewusst gewählt haben. Wenn diese niedrig versicherten Anwälte sich auf die Haftungsbeschränkung berufen könnten, wäre dies eine Besserstellung gegenüber den niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen einer LLP, die sich für die haftungsbeschränkte Wirkung gem. § 8 Abs. 2 EuRAG i.V.m. § 51j BRAO höher versichern müssen. Aus EU-rechtlicher Perspektive wäre dies eindeutig eine Diskriminierung der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und damit unzulässig.

3. VERSICHERUNG DER LLP IN ÖSTERREICH

Auch in Österreich sieht die Rechtsanwaltsordnung (RAO) ein System vor, wonach der Ausschluss der persönlichen Haftung für RA-GmbHs an erhöhte Versicherungsanforderungen geknüpft ist. Eine RA-GmbH hat z.B. 2,4 Mio. Euro Versicherungssumme vorzuhalten statt der sonst üblichen 400.000 Euro, § 21a Abs. 4 RAO. In Österreich ist es seit jeher gängige Praxis, dass eine dort tätige LLP mit Wirkung für seine Berufsträger eine den RA-GmbHs vergleichbare Versicherungsbestätigung vorlegt. Dabei wird selbstverständlich nicht nach der Nationalität der Berufsträger unterschieden.

III. JAHRESHÖCHSTLEISTUNG DER LLP

Bei der Jahreshöchstersatzleistung ist ebenso auf § 59j BRAO zu verweisen. Die Jahreshöchstleistung multipliziert sich um die Anzahl der Geschäftsführer/Partner, beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme. Übertragen auf die LLP bedeutet dies eine Versicherungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Fall und mind. 10 Mio. Euro pro Jahr, die bei mehr als vier Partnern entsprechend höher ist. Dies ist für die Anwaltskammern leicht zu überprüfen bei einer rein deutsch besetzten LLP durch inländische Versicherungsbestätigungen. Schwierigkeiten bereitet der Nachweis bei gemischt nationalen LLPs bei uneinheitlicher Versicherungssituation.

IV. MITVERSICHERUNG DER WESSENTLICHEN PFLICHTVERLETZUNG?

Seit Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zum 19.7.2013 muss sich

⁴ *Feuerich*, *Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 8. Aufl., München 2012, § 8 EuRAG, Rdnr. 5.

⁵ *Henssler/Mansel*, Die Limited Liability Partnership als Organisationsform anwaltlicher Berufsausübung, NJW 2007, 1393, 1399.

⁶ So auch der AGH Berlin, Beschl. v. 5.4.2007 – I AGH 17/06 allerdings für die Zulassung einer Anwaltskapitalgesellschaft englischen Rechts in Deutschland „Private Limited Company by Shares“.

⁷ *Diller*, Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, München 2009, E 23.

nicht nur diese, sondern auch die GmbH gegen den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung versichern, vgl. § 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO bzw. § 59j Abs. 1, 2. Halbs. BRAO, die eben nicht auf die Ausschlussmöglichkeit in § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO verweisen. Die Gemeinsamkeiten im Versicherungsschutz von Anwalts-LLP und -GmbH liegen auf der Hand und sind gesetzgeberisch gewollt. Für gemischt nationale LLPs ist § 8 Abs. 2 EuRAG unmittelbar anwendbar. Für LLPs rein inländischer Befugnisinhaber gilt § 8 Abs. 2 EuRAG analog, so dass sich die LLP in beiden Fällen auch gegen den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung zu versichern hat.⁸

V. HAFTUNGSVEREINBARUNGEN

Für Großmandate ist es bei LLPs durchaus üblich, neben der Haftungsbeschränkung durch Rechtsform auch eine Haftungsvereinbarung zu treffen. Maßgeblich hierfür ist § 52 BRAO n.F., wonach sich die Höhe der Haftungsfreizeichnung an der Mindestversicherungssumme orientiert. Liegt diese nach hier vertretener Ansicht bei 2,5 Mio. Euro, ist eine Freizeichnung im Wege der Individualvereinbarung (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO) für alle Grade der Fahrlässigkeit bis zu dieser Summe möglich. Aufgrund der Schwierigkeiten der Individualvereinbarung⁹ sind vorformulierte Haftungsvereinbarungen wesentlich häufiger anzutreffen, für die die Haftung für einfache Fahrlässigkeit bis 10 Mio. Euro ausgeschlossen werden kann, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Für die Wirksamkeit einer vorformulierten Haftungsvereinbarung einer LLP ist also eine Versicherungssumme von 10 Mio. Euro erforderlich. Eine Be-

⁸ Henssler/Mansel, a.a.O., setzen sich 2007 mit dem Erfordernis zur Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung noch nicht auseinander, nachdem es erst zum 19.7.2013 geschaffen wurde.

⁹ Vgl. Zimmermann, Haftungsbeschränkung statt Versicherung? – Zur Reichweite von § 51a BRAO, NJW 2005, 177 ff.

grenzung der Haftung auf weniger als 10 Mio. Euro oder für Fälle der groben Fahrlässigkeit, wissentliche Pflichtverletzung oder Vorsatz bleiben unzulässig.

VI. FAZIT

Die in der LLP tätigen Anwälte haben ein Interesse an einem erhöhten Versicherungsschutz analog § 59j BRAO, das genauso rege ist wie das Interesse an der haftungsbeschränkten Rechtsform. Dies bedeutet eine Versicherungssumme von mind. 2,5 Mio. Euro pro Fall und mindestens 10 Mio. Euro pro Jahr. Bei mehr als vier Partnern hat sich die Jahreshöchstersatzleistung entsprechend zu erhöhen. Dieser Mindestschutz kann auch über eine gleichwertige ausländische Versicherung nachgewiesen werden.

Noch wenig Beachtung gefunden hat bisher der Umstand, dass sich die LLP auch gegen den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung zu versichern hat. Ausdrücklich verlangt das EuRAG die Gleichstellung der LLP mit der GmbH, für die seit 19.7.2013 die Mitversicherung vorgeschrieben ist. Auch bisher schon ausreichend hoch versicherten LLPs ist dringend anzuraten, ihren Versicherungsschutz auf diesen neuen Deckungsbaustein hin untersuchen.

Sollten die Versicherungsanforderungen nicht erfüllt sein, droht die Beschränkung der Berufshaftung auf das LLP-Vermögen zu entfallen. Die LLP-Berufsträger würden somit unbegrenzt persönlich haften.

Den Rechtsanwaltskammern kommt in der Versicherungsfrage wohl eine nur untergeordnete Rolle zu. § 8 EuRAG beinhaltet keine Zulassungsvoraussetzung, sondern definiert lediglich eine Rechtsfolge, nämlich den Verlust der Haftungsbeschränkung bei nicht ausreichender Versicherung. Die Unterversicherung ist daher nicht unzulässig und von den Kammern wohl nicht zu beanstanden.

DER ALLGEMEINANWALT: DIE GENERALISTISCHE ANWALTSCHE TÄTIGKEIT

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN, KÖLN

Über den Allgemeinanwalt wird viel geredet und diskutiert – vor allem über seine Zukunft. Fakten über diesen Typus Rechtsanwalt sind freilich kaum bekannt. Dieser Beitrag berichtet über die Erkenntnisse aus einer breit angelegten empirischen Studie des Soldan Instituts.

Sie ist u.a. der Frage nachgegangen, ob es den „Allgemeinanwalt“ im Wortsinne überhaupt noch gibt, wie selektiv solche Anwälte Mandate annehmen und wie offensiv sie ihre generalistische Ausrichtung dem Markt kommunizieren. Weitere Abschnitte beleuchten die Re-

putation und Berufszufriedenheit von Allgemeinanwälten.

I. EINLEITUNG: DER ALLGEMEINANWALT

Rechtsanwälte, die vor 50 oder 100 Jahren ihren Beruf ausübten, waren fast ausnahmslos Generalisten, die in ihrer Mandatspraxis die ganze Breite des Rechts abdeckten. Dies war aufgrund der in der Vergangenheit deutlich geringeren Durchdringung des Privat- und